



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Rosi Steinberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Bächler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Flüssiges und gelöstes Plastik vermeiden – Für eine umfassende Strategie zur Reduktion schwer abbaubarer Polymere

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat den Entschließungsantrag des Landes Hessen „Flüssiges und gelöstes Plastik vermeiden – Für eine umfassende Strategie zur Reduktion schwer abbaubarer Polymere“ zu unterstützen.

Begründung:

Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel beinhalten oftmals auch gelöste, gelartige oder flüssige Polymere. Diese Polymere sind z. T. schwer abbaubar, damit bioakkumulierbar und möglicherweise ökotoxisch. Bei den vielfach in Kosmetikprodukten verwendeten Polyquaternium-Verbindungen ist bekannt, dass sie für Mensch und Umwelt gefährlich sein können. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollte deshalb auf diese Substanzen verzichtet werden.

Der Entschließungsantrag Hessens (BR-Drs. 461/19) fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission für die Vorlage neuer Legislativvorschläge zur Reduktion schwer abbaubarer Polymere in der Umwelt einzusetzen und empfiehlt dazu einen neuen, regulatorischen Ansatz. Basis einer neuen Strategie zum Umgang mit Polymeren sollten stoffgruppenbezogene Ansätze sein, nicht die Betrachtung einzelner Stoffe. Dabei sollte geprüft werden, ob bestimmte Polymergruppen als „polymers of low concern“ (PLC) ohne weitere Registrierung Verwendung finden sollen, während andere, als gefährlich anerkannte Polymergruppen, stärkeren Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung auch nationale Beschränkungen oder Verbote bei Produkten mit bewusst zugesetzten Kunststoffpartikeln und anderen schwer abbaubaren Polymeren detailliert prüfen und umsetzen. Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz enthält eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, die es der Bundesregierung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Beschaffenheit der Gewässer ermöglicht, das Inverkehrbringen von bestimmten Inhaltsstoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken oder zu verbieten.